

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Ansbach

vom.....

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Die Stadt Ansbach erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die in Tagespflege gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Die gebuchte Zeit entspricht der tatsächlichen Nutzungszeit der qualifizierten Kindertagespflege. Eine Buchung in der Kategorie „mehr als 4 – 5 Stunden“ bedeutet beispielsweise, dass das Kind in der Regel täglich bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit tatsächlich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

Die Buchungszeiten sind nach folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit
mehr als 1 bis 2 Std./Tag	mehr als 5 bis 10 Std./Woche
mehr als 2 bis 3 Std./Tag	mehr als 10 bis 15 Std./Woche
mehr als 3 bis 4 Std./Tag	mehr als 15 bis 20 Std./Woche
mehr als 4 bis 5 Std./Tag	mehr als 20 bis 25 Std./Woche
mehr als 5 bis 6 Std./Tag	mehr als 25 bis 30 Std./Woche
mehr als 6 bis 7 Std./Tag	mehr als 30 bis 35 Std./Woche
mehr als 7 bis 8 Std./Tag	mehr als 35 bis 40 Std./Woche
mehr als 8 bis 9 Std./Tag	mehr als 40 bis 45 Std./Woche
mehr als 9 Std./Tag	mehr als 45 Std./Woche

(3) Für Randzeiten (vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) wird ein erhöhter Beitrag gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 4 Beitragssatz

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(2) In der „Eingewöhnungszeit“ wird der Beitragssatz entsprechend des individuell benötigten Stundenumfanges gemäß der Kostenbeitragstabelle festgesetzt.

(3) Werden neben dem gebuchten Betreuungsumfang zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch genommen, erfolgt einmal jährlich, im Monat Dezember, eine Nachberechnung. Endet die Kindertagesbetreuung vor Jahresende, erfolgt die Nachberechnung in dem auf den Beendigungsmonat folgenden Monat. In dem Monat, in dem die Nachberechnung erfolgt, kann sich der Kostenbeitrag entsprechend erhöhen.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam beendet wird.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet in dem Monat, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird.

(3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. –umfanges werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Kostenbeitragspflicht nach Ablauf der vierten Fehlzeitwoche.

(5) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und ist auf das Konto der Stadt Ansbach unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks zu überweisen. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 1. des Monats der Antragstellung für die Zukunft, solange sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verändern.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen zu entrichten. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Gesamtbruttoeinkommen im Kalenderjahr. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen im Wesentlichen Einkünfte aus:

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder selbständiger Tätigkeit,
- Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt,
- Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII,
- Krankengeld,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Unterhaltsleistungen an das Kind, das in Kindertagespflege betreut wird,
- Steuerrückerstattungen,
- Renten

(3) Nicht zum Einkommen gehören u.a.

- Leistungen, die der junge Mensch erhält,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Vermögenswirksame Leistungen

(4) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 2 und 3 sind abzusetzen

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern,

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zu Arbeitsförderung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetz nicht überschreiten,
- nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Personen

(5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von den letzten Gewinn- und Verlustrechnungen auszugehen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und –erhebung erforderlich ist.

(2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden Unterlagen des laufenden Kalenderjahres in Betracht:

- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
- Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers,
- Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
- Vorauszahlungs- und Erstattungsbescheide des Finanzamtes,
- Bescheide über die Höhe des Elterngeldes, Rentenbescheide, Bafög-Bescheide, etc.)

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit werden die Einkommenssteuerbescheide, die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Kalenderjahre zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich

- der Betriebsausgaben,
- den Vorsorgeaufwendungen,
- der Einkommenssteuer,
- der Kirchensteuer

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Ansbach Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ansbach, den

Stadt Ansbach
Carda Seidel
Oberbürgermeisterin